



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Oktober 2023
(OR. en)

14185/23

CLIMA 473
ENV 1119
MAR 123
MI 856
ONU 77
DELECT 154

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 6748 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.10.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften für die Meldung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 6748 final.

Anl.: C(2023) 6748 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2023
C(2023) 6748 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.10.2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften für die Meldung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) 2023/957 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG wurde am 16. Mai 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat zwanzig Tage danach in Kraft.

Die Verordnung (EU) 2023/957 dient der Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 zur Einbeziehung von Seeverkehrstätigkeiten in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf Emissionen von zusätzlichen Treibhausgasen und Emissionen von zusätzlichen Schiffstypen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Am 27. März 2018 setzte die Kommission die Expertengruppe für Klimapolitik ein. Zur Vorbereitung dieser delegierten Verordnung fanden am 17. April, 4. Mai und 31. Mai 2023 Sitzungen der Expertengruppe für Klimapolitik statt. Die Kommission konsultierte auch das Europäische Forum für nachhaltige Schifffahrt im Rahmen gemeinsamer Sitzungen mit der Expertengruppe für Klimapolitik am 4. und 31. Mai 2023.

Die für die Sitzungen relevanten Dokumente wurden gemäß der Verständigung über delegierte Rechtsakte im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Die Bemerkungen der Expertengruppen wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfs der delegierten Verordnung berücksichtigt.

Darüber hinaus konnte vier Wochen lang, vom 3. bis zum 31. August 2023, über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ online zum Wortlaut der delegierten Verordnung Stellung genommen werden. Es wurden sechs Beiträge eingereicht, darunter zwei von Bürgern, zwei von Wirtschaftsverbänden, einer von einer Nichtregierungsorganisation und einer von einer Einrichtung aus der Kategorie „Sonstige“.

Mehrere im maritimen Seeverkehrssektor tätige Wirtschaftsverbände äußerten Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden Verwaltungsaufwands und möglicher Doppelarbeit bei den Überprüfungsstätigkeiten, die sich aus der Verpflichtung der Schifffahrtsunternehmen ergeben, geprüfte aggregierte Emissionsdaten auf Unternehmensebene vorzulegen. In diesem Zusammenhang schlug ein Wirtschaftsverband vor, eine Ausnahme von dieser Verpflichtung für Schifffahrtsunternehmen mit einem einzigen Schiff in ihrer Flotte hinzuzufügen. Die Kommission hat diesen Vorschlag nicht umgesetzt, da die Meldung aggregierter Emissionsdaten auf Unternehmensebene eine Verpflichtung ist, die sich aus Artikel 11a der Verordnung (EU) 2015/757 in der durch die Verordnung (EU) 2023/957 geänderten Fassung ergibt. Generell sollte sich keine Doppelarbeit bei den Überprüfungsstätigkeiten ergeben. In

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Bezug auf die Prüfung aggregierter Emissionsdaten auf Unternehmensebene wird in Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/757 in der durch die Verordnung (EU) 2023/957 geänderten Fassung bereits klargestellt, dass die Prüfstelle nicht den Emissionsbericht für jedes Schiff unter der Verantwortung des Schifffahrtsunternehmens prüfen sollte. Schließlich beabsichtigt die Kommission, mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs die THETIS-MRV-IT-Umgebung weiterzuentwickeln, um Schifffahrtsunternehmen und Nutzer des Systems so weit wie möglich bei ihren Berichterstattungspflichten zu unterstützen, was zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beitragen dürfte.

Eine Nichtregierungsorganisation begrüßte diese delegierte Verordnung insgesamt als einen Schritt hin zu mehr Rechenschaftspflicht und Emissionsreduktion im Seeverkehrssektor und brachte mehrere Anmerkungen in Bezug auf Datenklarheit, -genauigkeit, -schutz und -überprüfung, die Angleichung an internationale Normen, die Korrektur von Emissionsdaten und den Aufbau von Kapazitäten vor. Die Kommission betont, dass die meisten in diesem Zusammenhang angesprochenen Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung, Veröffentlichung und Überprüfung von Daten, in der Verordnung (EU) 2015/757 und den dazugehörigen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten behandelt werden. In Bezug auf den Kapazitätsaufbau wird die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs Webinare organisieren und Online-Material verbreiten, um das Bewusstsein zu schärfen und alle an der Umsetzung der Verordnung (EU) 2015/757 beteiligten Interessenträger zu unterstützen.

Mehrere Stellungnahmen gaben Rückmeldung zu den Methoden zur Berechnung der Treibhausgasemissionen. Diese Stellungnahmen bezogen sich nicht unmittelbar auf den Inhalt dieser delegierten Verordnung; daher hat die Kommission diese Vorschläge nicht umgesetzt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2023/957 wurde die Verordnung (EU) 2015/757 zur Einbeziehung von Seeverkehrstätigkeiten in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf Emissionen von zusätzlichen Treibhausgasen und Emissionen von zusätzlichen Schiffstypen geändert. Mit Artikel 11a Absatz 4 der überarbeiteten Verordnung (EU) 2015/757 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Vorschriften für die Überwachung und Meldung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene und die Übermittlung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene an die zuständige Verwaltungsbehörde zu ergänzen. Mit der vorliegenden delegierten Verordnung sollen daher die entsprechenden Vorschriften festgelegt werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.10.2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften für die Meldung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG², insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Vorschriften für die Meldung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene im Seeverkehr sowie für die Übermittlung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene an die zuständige Verwaltungsbehörde festgelegt werden.
- (2) Außerdem sollte die zuständige Verwaltungsbehörde Vorschriften für die Bestimmung aggregierter Emissionsdaten auf Unternehmensebene für bestimmte Situationen festlegen, z. B. wenn das Schifffahrtsunternehmen der zuständigen Verwaltungsbehörde innerhalb der Frist keine aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene übermittelt hat.
- (3) Die Stellen, die für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2015/757 und der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ verantwortlich sind, müssen jederzeit eindeutig bestimmt sein. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung einer kohärenten Verwaltung und Durchsetzung ist in der Verordnung (EU) 2015/757 vorgesehen, dass dieselbe Stelle für beides zuständig sein muss.

—

² ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55.

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Dessen ungeachtet sollte im Rahmen der Überprüfung der Verordnung (EU) 2015/757 die Vereinbarkeit eines solchen Ansatzes mit anderen Politikbereichen und internationalen Verfahren der EU bewertet werden, und die Kommission sollte gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EU) 2015/757 vorlegen.

- (4) Die Kommission sollte auch die Kohärenz der Einstufung von Biomasse, insbesondere Biomasse aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, als emissionsfrei in der Richtlinie 2003/87/EG mit anderen Politikbereichen der EU bewerten und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften vorlegen.
- (5) Um das wirksame Funktionieren des EU-Emissionshandelssystems zu gewährleisten, das ab dem am 1. Januar 2024 beginnenden Berichtszeitraum auch die Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr umfasst, sollte die vorliegende Verordnung ab diesem Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorschriften für die Meldung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene

- (1) Die Schifffahrtsunternehmen übermitteln der zuständigen Verwaltungsbehörde die aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene, die gemäß den Überwachungsvorschriften in Anhang II Teil C der Verordnung (EU) 2015/757 berechnet wurden.
- (2) Die Schifffahrtsunternehmen nehmen in die aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene folgende Informationen auf:
 - a) folgende Angaben zur Identifizierung des Schifffahrtsunternehmens und der Schiffe unter der Verantwortung des Unternehmens:
 - i) Name und Art des Schifffahrtsunternehmens,
 - ii) einmalige IMO-Kennnummer des Schifffahrtsunternehmens und des registrierten Schiffseigners,
 - iii) Land der Registrierung des Schifffahrtsunternehmens gemäß dem System für die einmalige IMO-Kennnummer von Schifffahrtsunternehmen und registrierten Schiffseignern,
 - iv) Anschrift des Schifffahrtsunternehmens,
 - v) Name, Funktion, geschäftliche Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson,
 - vi) zuständige Verwaltungsbehörde,
 - vii) Liste der Schiffe, deren Treibhausgasemissionen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen und für die das

Schiffahrtsunternehmen während des Berichtszeitraums verantwortlich ist, einschließlich der IMO-Schiffskennnummer und der einmaligen IMO-Kennnummer des Schiffahrtsunternehmens und des registrierten Schiffseigners sowie des Zeitraums, in dem das Schiff unter der Verantwortung des Schiffahrtsunternehmens stand, für jedes Schiff;

- b) folgende Daten im Zusammenhang mit der Überprüfung:
 - i) Name der Prüfstelle,
 - ii) Anschrift der Prüfstelle,
 - iii) Akkreditierungsnummer der Prüfstelle,
 - iv) nationale Akkreditierungsstelle, die die Prüfstelle akkreditiert hat,
 - v) Erklärung der Prüfstelle;
- c) die Summe der gemäß der Richtlinie 2003/87/EG zu meldenden aggregierten Treibhausgasemissionen aller Schiffe, die gemäß Anhang II Teil C Nummern 1.1 bis 1.7 der Verordnung (EU) 2015/757 auf Schiffsebene bestimmt werden, in Tonnen CO₂-Äquivalent und aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Treibhausgasen;
- d) die Summe der gemäß der Richtlinie 2003/87/EG zu meldenden aggregierten Treibhausgasemissionen aller Schiffe, die gemäß Anhang II Teil C der Verordnung (EU) 2015/757 auf Schiffsebene bestimmt werden, entsprechend der Berechnung im Einklang mit
 - i) Teil C Nummer 1.1 des genannten Anhangs,
 - ii) Teil C Nummern 1.1 und 1.2 des genannten Anhangs,
 - iii) Teil C Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 des genannten Anhangs,
 - iv) Teil C Nummern 1.1 bis 1.4 des genannten Anhangs,
 - v) Teil C Nummern 1.1 bis 1.5 des genannten Anhangs,
 - vi) Teil C Nummern 1.1 bis 1.6 des genannten Anhangs;
- e) alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Methode zur Aggregation von Emissionsdaten auf Unternehmensebene, einschließlich Änderungen der Methodik im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum.

Artikel 2

Bestimmung der Emissionen durch die zuständige Verwaltungsbehörde

- (1) Die zuständige Verwaltungsbehörde nimmt in jeder der folgenden Situationen eine konservative Schätzung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene vor:

- a) Das Unternehmen hat innerhalb der in Artikel 11a der Verordnung (EU) 2015/757 genannten Frist keine aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene übermittelt;
 - b) es wird festgestellt, dass die geprüften aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene gemäß Artikel 11a der Verordnung (EU) 2015/757 nicht im Einklang mit der genannten Verordnung stehen;
 - c) die aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene wurden nicht für zufriedenstellend gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2072 der Kommission⁴ befunden.
- (2) Kommt eine Prüfstelle in dem Prüfbericht gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/757 zu dem Schluss, dass nicht wesentliche Falschangaben vorliegen und vom Schifffahrtsunternehmen vor der Ausstellung des Prüfvermerks nicht korrigiert wurden, bewertet die zuständige Verwaltungsbehörde diese Falschangaben und nimmt, wenn sich herausstellt, dass die Falschangaben wesentlich sind, eine konservative Schätzung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene vor.
- (3) Nimmt die zuständige Verwaltungsbehörde eine konservative Schätzung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene vor, so teilt sie dem Schifffahrtsunternehmen mit, ob und welche Korrekturen erforderlich sind. Das Schifffahrtsunternehmen stellt der Prüfstelle diese Informationen zur Verfügung.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen für einen effizienten Informationsaustausch zwischen den für die Genehmigung von Monitoringkonzepten zuständigen Behörden und den zuständigen Behörden, die aggregierte Emissionsdaten auf Unternehmensebene erhalten, sofern diese Behörden nicht identisch sind.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

-

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2016/2072 der Kommission vom 22. September 2016 über die Prüftätigkeiten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen (ABl. L 320 vom 26.11.2016, S. 5).

Brüssel, den 12.10.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN